

**Bekanntmachung Nr. 006/2005 vom 31.01.2005**

**HAUSHALTSSATZUNG**

**und**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler folgende Haushaltssatzung 2005 mit Beschluss vom 21.12.2004 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	42.441.446 EUR
in der Ausgabe auf	42.441.446 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	11.534.128 EUR
in der Ausgabe auf	11.534.128 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 3.890.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.645.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 in einer gesonderten Hebesatz-Satzung wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 234 v.H. |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 375 v.H. |

2. **Gewerbsteuer**

nach dem Gewerbeertrag auf	398 v.H.
----------------------------	----------

§ 6

Sind im Stellenplan Planstellen als kw / ku (künftig wegfallend / künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten. In diesem Fall muss mindestens jede zweite frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe wegfallen bzw. in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden, und zwar fortwirkend bis zu einer Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 28.12.2004 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung des Landrates vom 18.01.2005 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 79 Abs. 5 GO NW bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme

**vom 08.02.2005 bis einschließlich 16.02.2005**

im Verwaltungsgebäude in Setterich, An der Burg 3, Zimmer 24, und im Verwaltungsgebäude in Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 208, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 31.01.2005

Dr. Linkens  
Bürgermeister